

RS Vwgh 2020/4/24 Ro 2020/16/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §51

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §26 Abs5

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall ist jemand als gewillkürter Vertreter seiner Tochter bzw. seiner Ehefrau in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht erschienen und hat sich nur in dieser Funktion (laut Niederschrift als "Beschwerdeführervertreter") im Rahmen der Verhandlung geäußert. Eine förmliche Einvernahme dieser Person als Beteiligter (§ 51 AVG iVm § 17 VwGVG) ist in der genannten mündlichen Verhandlung nicht erfolgt. Damit kommt ein Gebührenanspruch dieser Person nach § 26 Abs. 5 VwGVG für ihre Teilnahme an der genannten mündlichen Verhandlung nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020160005.J02

Im RIS seit

13.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at